



Camera di Commercio Italo-Germanica
Deutsch-Italienische Handelskammer



DE International Italia Srl

Newsletter „Recht & Steuern“ - Nr. 38 Oktober 2008

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

Schwere Pflichtverletzungen des Handelsvertreters berechtigen auch verbundene Unternehmen zur Kündigung

Das oberste italienische Zivilgericht hat entschieden, dass dann, wenn ein Handelsvertreter sich schwerwiegende Vertragsverstöße gegenüber dem auftraggebenden Unternehmen hat zuschulde kommen lassen, nicht nur dieses Unternehmen zur fristlosen Kündigung des Handelsvertretervertrags berechtigt ist, sondern auch die anderen zur Gruppe gehörenden Unternehmen die mit ihm bestehenden Handelsverträge kündigen können, obwohl der Pflichtverstoß des Handelsvertreters nicht direkt die mit jenen Unternehmen geschlossenen Verträge betrifft (Urteil des Kassationsgerichtshofs Nr. 14771 vom 4.6.2008).

Das Urteil ist in einem Fall ergangen, in dem ein Handelsvertreter, der für zwei zur selben Gruppe gehörenden Versicherungsgesellschaften arbeitete, einer der beiden Gesellschaften Versicherungsanträge unter Vorlage gefälschter Risikobescheinigungen unterbreitet hatte.

Daraufhin hat nicht nur diejenige Versicherungsgesellschaft, der er die gefälschten Unterlagen vorgelegt hatte, dem Handelsvertreter fristlos gekündigt, sondern auch das andere, zur Gruppe gehörende Versicherungsunternehmen, das seine Kündigung damit begründet hat, das Vertrauensverhältnis sei aufgrund des schweren Fehlverhaltens, mit dem der Agent den Interessen des verbundenen Unternehmen zuwider gehandelt hat, nicht mehr vorhanden.

Das oberste italienische Zivilgericht hat diese zweite Kündigung für rechtmäßig erklärt und dies damit begründet, dass das Fehlverhalten des Handelsvertreters auch das Vertrauensverhältnis zur verbundenen Gesellschaft beeinflusst habe, da die beiden Versicherungsunternehmen - trotz der vorhandenen eigenen Rechtspersönlichkeiten - aufgrund ihrer gleichen Konzernzugehörigkeit gemeinsame wirtschaftliche Interessen haben.



RA Avv. Susanne Hein
susanne.hein@mblegale.it

Avv. Federica Brevetti
federica.brevetti@mblegale.it

STEUERRECHT

Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008 - Neuigkeiten für Unternehmen des Energie-, Banken- und Versicherungssektors

Energiesektor: Für Ölgesellschaften, Energieproduzenten und Energielieferanten, die im letzten Steuerjahr Erträge von mehr als 25 Millionen erwirtschaftet haben, findet ein um 5,5 % erhöhter Körperschaftssteuersatz Anwendung. Für diese Gesellschaften gilt daher wieder der Steuersatz von 33%.

Ölgesellschaften können ihre Lagerschlussbestände nicht mehr nach dem Lifo-Verfahren bewerten, auch wenn sie ihre Jahresabschlüsse nach IAS/IFRS aufstellen. Diese müssen nunmehr zwingend das Fifo-Verfahren oder das arithmetische Mittel anwenden.

Banken und Versicherungen: Für Banken und Versicherungen gelten neue Regeln für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Passivzinsen, die von Banken und Versicherungen zu zahlen sind, sind in Höhe von 96% (97% im Jahr 2008) ihres Betrages abzugsfähig. Die restlichen 4% (3% im Jahr 2008) sind endgültig nichtabzugsfähig. Passivzinsen sind jedoch vollumfänglich abzugsfähig bei einer inländischen Konzernsteuerkonsolidierung.

Der abzugsfähige Prozentsatz der Abwertung der aus dem Jahresabschluss resultierenden Forderungen beträgt 0,30% für jedes Geschäftsjahr. Der darüber hinausgehende Betrag ist gleichmäßig verteilt in den nächsten 18 Geschäftsjahren abzugsfähig.

Die Veränderung der Rückstellungen für Unfälle, für die Schadensversicherungsverträge bestehen, ist nur im Hinblick auf die langfristige Komponente in Höhe von 30% des aus dem Jahresabschluss resultierenden Betrags abzugsfähig. Eventuelle darüber hinausgehende Beträge sind gleichmäßig verteilt in den nächsten 18 Geschäftsjahren abzugsfähig.

RAin DR. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirola.com



Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Dott. Ignazio La Candia
ignazio.la.candia@studiopirola.com



ARBEITSRECHT

Verwaltungsstrafen für Schwarzarbeit

Mit Zirkularbrief Nr. 56/E vom 24. September 2008 hat die Agentur der Einnahmen das Problem der Schwarzarbeit analysiert und die Gesetzesänderungen und die neuen Richtlinien der Rechtsprechung in Sachen Verwaltungsstrafen signalisiert. Artikel 36-bis, welcher mit Änderungsgesetz 4. August 2006 Nr. 248 im Gesetzesdekret 4. Juli 2006 Nr. 223 eingeführt wurde, sieht im § 7, Buchstaben a) und b) relevante Änderungen bezüglich der Regelung der Verwaltungsstrafen für die Benutzung von Schwarzarbeitern vor. Diese Änderungen entsprechen den Grundsätzen, die vom Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 144 vom 12. April 2005 angewandt wurden, als Art. 3 vom G.D. 12/2002 als verfassungswidrig erklärt wurde und zwar in jenem Teil in dem die Möglichkeit der Beweisaufnahme von irregulären Arbeitsverhältnissen nach dem 1. Januar des Jahres, in wessen das Vergehen festgestellt wurde, verweigert war. Der oben erwähnte Zirkularbrief ersetzt den Zirkularbrief 35/E/2007, bezüglich der Regelung für Verwaltungsstrafen für Einstellung von Arbeitnehmern ohne Eintragung in den Pflichtbüchern und -dokumenten, vollständig.

 **Ius
Laboris** | Global
Human
Resources
Lawyers

TOFFOLETTO

Studio Legale

Avv. Elio Cherubini
sec@toffoletto.it



GESELLSCHAFTSRECHT

Organisationsmodelle zur Vorbeugung von Straftaten: Eine notwendige Option

Die Verabschiedung von Organisationsmodellen innerhalb von Unternehmen zur Vorbeugung von Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus bzw. innerhalb des Unternehmens begangen werden, stellt immer mehr eine unverzichtbare Option dar. In einem soeben ergangenen Urteil des Gerichts von Mailand (Az. 1774/08) ist der geschäftsführende Verwaltungsrat im Rahmen eines Strafverfahrens gem. Gesetz 231/2001 verurteilt worden, dem Unternehmen, für welches er das Amt wahrnimmt, Ersatz für den Schaden zu leisten, den dieses Unternehmen als Folge der Nichteinführung eines geeigneten Organisationsmodells erlitten hat. Die Verabschiedung und anschließende Anwendung des *compliance program*, das bislang bereits für die im Bereich *Star* der italienischen Börse notierten Unternehmen verpflichtend war, wird somit eine Notwendigkeit für alle privaten Gesellschaften und deren Leitungsorgane. Angesichts der zitierten Rechtsprechung kann andernfalls der Geschäftsführer einer Gesellschaft, die dieses Organisationsmodell nicht eingeführt hat, auf Grundlage des Art. 6 des Gesetzesdekrets 231/2001 zum Schadenersatz gegenüber dem Unternehmen selber verurteilt werden. Der Spruch des Mailänder Gerichts führt daneben einen weiteren, spürbaren Grund zugunsten der Organisationsmodelle ein: den Schutz der Führungsorgane durch ein System, mit dem die – auch zivilrechtlichen – Verantwortlichkeiten für innerhalb des Unternehmens begangene Straftaten klarer gefiltert und somit isoliert werden können.

Rödl & Partner

RAin Evelyn Ziebs
evelyn.ziebs@roedl.it



Avv. Paolo Peroni
paolo.peroni@roedl.it



IMMOBILIENRECHT

Miete von Immobilien zu anderen als Wohnzwecken - Einschränkung des §79 Gesetz 392/78 - Kassationsgericht 18157/2007

Gemäß §79 sind alle Vereinbarungen nichtig die, in irgendeiner Form, entgegen der Vorschriften des G. 392/78 zum Schutz des Mieters, dem Vermieter einen Vorteil einräumen. Das Kassationsgericht hat die Anwendbarkeit des besagten Paragraphen für den Fall geprüft, dass der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses auf die ihm laut §34 G. 392/78 zustehende Entschädigung für den Verlust des Firmenwerts verzichtet. Laut Kassationsgericht zielt §79 darauf ab, den zukünftigen Mieter vor Unterzeichnung des Vertrags zu schützen, d.h. zu einem Zeitpunkt, in dem er einem ihm zustehenden Recht entsagen könnte, um sich die Immobilie zu sichern. Im vorliegenden Fall hat jedoch der Mieter zu Ende des Mietverhältnisses auf die Entschädigung mit einem Vergleich verzichtet. Im genannten Urteil hat das Kassationsgericht eine jüngste Rechtsprechung bestätigt und die Nichtanwendbarkeit des §79 auf den vorliegenden Fall ausgesprochen, da es dem Mieter freisteht, auf ein schon entstandenes Recht zu verzichten.


Jenny & Partners
studio legale e tributario

Avv. Katri Gelati
www.jenny.it



UMWELTRECHT

Das EU-Umweltzeichen „Öko-Label“

Am 16. Juli 2008 wurde von der Europäischen Kommission der Vorschlag zur Änderung der EG-Verordnung N. 1980 vom 17. Juli 2000, die das europäische Umweltzeichen („Öko-Label“) eingeführt hat, angenommen. Das Umweltzeichen Öko-Label wird von den zuständigen Behörden (in Italien das „Comitato Ecolabel-Ecoaudit, Sezione Ecolabel c/o APAT“) an diejenigen Unternehmen vergeben, die umweltfreundliche Erzeugnisse verkaufen möchten, und beweist, dass die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eine reduzierte Umweltbelastung haben, selbst wenn ihre Leistungen qualitativ hoch bleiben. Die Umweltqualitätskriterien für die Erlassung des Öko-Labels werden von dem Ausschuss für das Umweltzeichen der Europäischen Union (AUEU) für jede Produktgruppe festgesetzt, aber bevor die staatlichen Behörden diese Kriterien verwenden können, müssen sie von den Mitgliedstaaten genehmigt werden. Mit dem Vorschlag zur Änderung der EG-Verordnung N. 1980 vom 17. Juli 2000 beabsichtigt die Europäische Kommission, die Vergabe des Öko-Labels an neue Erzeugnisse und Dienstleistungen zu ermöglichen, darunter auch Nahrungsmittel und Getränke. In der Website www.eco-label.com ist es möglich, den europäischen Katalog der Öko-Label-Produkte einzusehen.

RINALDI E ASSOCIATI

STUDIO LEGALE

**Avv. Annamaria
Vicaretti**

avicaretti@rinaldilawf.com



PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

Italienische Wettbewerbsbehörde: die Bezeichnung eines Produktes „als patentiert“, wenn das Patent noch nicht erteilt worden ist, stellt eine irreführende Werbung dar

Nach der AGCM - die Italienische Wettbewerbsbehörde - (siehe z.B. Beschluss Ciak Roncato, 26/12/2006, Nr. 16316), ist die Einreichung der Patentanmeldung nur eine Phase des Verfahrens für die Erteilung des Patentes und deswegen kann die Bezeichnung eines Produktes „als patentiert“ nur am Ende des obengenannten Verfahrens benutzt werden, nachdem das UIBM (das Italienische Marken- und Patentamt) das Patent erteilt hat.

Ohne ein erteiltes Patent, ist das Wort „patentiert“ nicht richtig zu halten. Folglich, ist eine widerrechtliche Nutzung dieses Wortes irreführend für die Verbraucher in Bezug auf die realen Eigenschaften des Produktes und kann den Konkurrenten schaden, weil es ein „etwas mehr“ im Vergleich zu den Produkten der Konkurrenten verleiht und ein unbegründetes Vertrauen der Verbraucher verursacht.

Aus diesen Gründen stellt die Werbung, die ein Produkt „als patentiert“ bezeichnet, wenn es nur die Patentanmeldung gibt, eine irreführende Werbung dar.

 **STUDIO TORTA**

Jorio, Prato, Boggio & Partners

Consulenti in Proprietà Industriale

Dott. Fabio Fischetti

fischetti@studiotorta.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

Staatsrat - Urteil vom 8. September 2008

Mit Urteil vom 8. September 2008 hat der Staatsrat erklärt, dass eine verwaltungsbehördliche Maßnahme, die gegen die Gemeinschaftsvorschriften verstößt, nicht einfach *“tout court”* von der Finanzverwaltung nichtangewendet werden darf, sondern durch die der Finanzverwaltung zustehenden „Selbstschutzbefugnisse“ beiseitegelegt werden soll.

Avv. Gretel
Malmshheimer
gmalmshheimer@sla.it



SLA Studio Legale Associato
member of the Osborne Clarke Alliance



Avv. Cristiano Sesti
csesti@sla.it



BANKRECHT

Leerverkäufe: Einschränkende Notmaßnahmen der Consob

In Anbetracht der aktuellen Situation der internationalen Finanzmärkte, sowie der Wirkungen, welche die sogenannten Leerverkäufe (*shortselling*) auf den regelmäßigen Verlauf des Handels und auf die Integrität der Märkte haben können, hat die *Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob)*, staatliche Börsenaufsichtsbehörde) Maßnahmen zum Schutz der vollen Beachtung der Pflichten betreffend die Abgabe von Wertpapieren innerhalb der von den geltenden Gesetzes- und Durchführungsvorschriften vorgesehenen Fristen gesetzt. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass spekulative Handlungen zu einer anormalen Herabsetzung der Aktienpreise bestimmter Emittenten führen. Nach den am 22. September 2008 beschlossenen Maßnahmen hat Consob mit Beschluss Nr. 16645 vom 1. Oktober 2008 noch restriktivere Maßnahmen ergriffen und festgelegt, dass der Verkauf von Aktien von Banken und Versicherungsgesellschaften, die auf den geregelten italienischen Märkten notiert und gehandelt werden, neben der Verfügbarkeit auch das Eigentum der Wertpapiere seitens des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Auftrags und bis zur Durchführung der Operation voraussetzt. Der Beschluss legt darüber hinaus fest, dass Wertpapiere, die aus Wertpapierleihgeschäften hervorgehen, gleich auf welche Weise solche Geschäfte durchgeführt werden, nicht die Erfordernisse des Eigentums und der Verfügbarkeit erfüllen. Die genannten Vorschriften bleiben bis zum 31. Oktober 2008, 24:00 Uhr, in Kraft.

Avv.
Daniela Runggaldier
www.jenny.it




Jenny & Partners
studio legale e tributario

Avv.
Alessandro Steinhaus
<http://www.jenny.it>



ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

Die Anfechtung von Ausschreibungshandlungen

Das Verwaltungsgericht der Toskana (TAR Toscana - 1. Kammer, Urteil Nr. 2064 vom 22. September 2008) hat sich kürzlich hinsichtlich des Fristablaufes bezüglich der Anfechtung von Maßnahmen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens und über die Möglichkeit, Fehler bei der vorläufigen Vergabe innerhalb der Anfechtung der endgültigen Vergabe geltend zu machen, ausgesprochen. Die Kammer hat hierbei insbesondere hervorgehoben, dass die Anwesenheit von Vertretern der teilnehmenden Firmen an den Sitzungen der Ausschreibung nicht als Tatsache über die Kenntnis sämtlicher im Rahmen der Sitzungen getroffenen Maßnahmen angesehen werden kann, was die Frist hinsichtlich der Anfechtung der durch das Ausschreibungsorgan getroffenen Bestimmungen und der endgültigen getroffenen Angebotsbewertung der Teilnehmer anbelangt, die gesetzlich festgelegt ist. Diesbezüglich heben die Richter hervor, dass hierbei berücksichtigt werden muss, dass im Rahmen der Vertragsvergabe der öffentlichen Hand die Anfechtungsfrist nicht ab der vorläufigen, sondern erst ab der endgültigen Vergabe zu laufen beginnt, da die erstere noch keine endgültige Wirkung hat. Das Verwaltungsgericht weist abschließend auf die ständige Rechtsprechung hin, wonach bei der Anfechtung der endgültigen Vergabe auch Fehler der vorläufigen Vergabe gelten gemacht werden können (Urteil Oberverwaltungsgericht 5. Senat Nr. 2951 vom 11. Mai 2005, TAR Latium, 1. Kammer, Urteil Nr. 4814 vom 19 Juni 2006, TAR Kampanien, 1. Kammer, Urteil Nr. 6416 vom 2. Juli 2007).



RA u. Avv.
Wolf Michael Kühne
Wolf.kuehne@dlapiper.com



ZIVILPROZESSRECHT

Die scheinbare Vereinheitlichung des nationalen und internationalen Schiedsverfahrens in der italienischen ZPO

Mit der Reform der Schiedsgerichtsbarkeit, die seit dem 2. Februar 2006 in Kraft ist, hat der italienische Gesetzgeber versucht, so weit als möglich die Struktur des nationalen und des internationalen Schiedsverfahrens zu vereinheitlichen.

Man sprach von einer „Internationalisierung“ des Schiedsverfahrens, d.h. von einer Prävalenz des Modells des Schiedsverfahrens, das für Streitigkeiten ausgearbeitet wurde, die eine subjektive oder sachliche Verbindung mit verschiedenen Rechtsordnungen hat.

Dennoch ist die Unterscheidung immer entscheidend und kann nicht ausgeschlossen werden, wie das leider in Art. 822 ital. ZPO geschieht, wo es wörtlich lautet: „Die Schiedsrichter entscheiden gemäß den gesetzlichen Vorschriften“, ohne anzugeben, welche Anknüpfungskriterien für die Identifizierung des anzuwendenden Rechts gelten in Situationen, die Anknüpfungen subjektiver oder objektiver Art mit verschiedenen Rechtsordnungen aufweisen. In Wirklichkeit muss auch in Zukunft die Unterscheidung der beiden Verfahrensarten beachtet werden. Tatsächlich sehen die Parteien vor, die eine Schiedsvereinbarung unterschreiben und den Sitz oder die Niederlassung in verschiedenen Staaten haben oder sich verpflichten, Leistungen in Staaten, wo sie nicht Ihren Wohnsitz oder Niederlassung haben, zu erbringen, immer direkt oder mittelbar (wobei die Verbindungskriterien hervorgehoben werden), welches das anzuwendende Recht im Falle einer Streitigkeit und welches das zuständige Gericht für die Entscheidung hinsichtlich der

Rechtmäßigkeit des Schiedsspruchs sein wird. Somit kann die Unterscheidung nicht eliminiert werden.

Studio legale Brogginì

Avv. Jutta Welz
welz@studiobrogginì.it

Avv. Claudia Onniboni
onniboni@studiobrogginì.it

PRIVACY

Videüberwachung und Privacy: Kontrollmaßnahmen des italienischen Datenschutzbeauftragten in ganz Italien um die Korrektheit von Systemen der Videüberwachung zu überprüfen

Der italienische Datenschutzbeauftragte führt landesweite Kontrollen der von Kommunen, Krankenhäusern, Privatunternehmen und privaten Überwachungsunternehmen betriebenen Videüberwachungssysteme durch, die auch und Daten für Dritte verarbeiten. Die Kontrollen werden von einer Spezialeinheit der italienischen Finanzpolizei durchgeführt. Ziel ist es, die Einhaltung der vom italienischen Datenschutzbeauftragten in einer Generalverfügung im Jahr 2004 festgelegten Regeln zu überprüfen und einen Überblick über die Verwendung von verschiedenen Videüberwachungssystemen in verschiedenen Bereichen zu geben, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich, sowie festzustellen, ob verschiedene Aspekte möglicherweise noch nicht vom Gesetzgeber geregelt sind. Der Datenschutzbeauftragte hat außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich in zunehmendem Maße Videüberwachungssysteme Verwendung finden, zudem hochentwickelte Technologien und versteckte bzw. Systeme im Miniaturformat, die im Gegensatz zu herkömmlichen Systemen nicht unmittelbar als solche erkenntlich und deswegen eine gut sichtbare und vollständige Aufklärung erfolgen. Weiterhin wird hervorgehoben, dass -vor allem im örtlichen Bereich- Videüberwachungssysteme immer öfter von privater und öffentlicher Hand gemeinsam genutzt werden, ohne dass eine angemessene Regelung bestünde, wie die Aufnahmen genutzt werden könnten. Immer häufiger werden außerdem Aufnahmen von privaten Überwachungsunternehmen in einer zentralen Überwachungseinheit erfasst, wo dann eine große Anzahl von Aufnahmen gesammelt wird. Ziel der Kontrollen ist deshalb, Auskunft darüber zu erhalten, wie die Öffentlichkeit informiert wird, wie und ob Sicherheitsregeln beachtet werden, die jeweiligen Aufbewahrungsfristen bei der Speicherung von Daten, und an wen diese Daten weitergegeben werden. Kriterien für die Auswahl derjenigen, bei denen Kontrollen durchgeführt werden, sind der Umfang des Systems der Videüberwachung, die Auswirkung in öffentlich zugänglichen Plätzen bei einer hohen Anzahl von Personen und Minderjährigen, die Verwendung von besonders hochentwickelten Techniken oder von Telekameras, die nicht leicht als solche erkennbar sind.

STUDIO LEGALE PERANI

RAin u. Avv. Dr.
Andrea Bettina
Bande
abande@perani.com



Avv.
Annalisa Quartiroli
aquartiroli@perani.com



Impressum:

DEinternational Italia S.r.l., Via Napo Torriani n. 29, I-20124 Mailand | P.IVA/C.F. 05931290968 |
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 3900195 | E-Mail: recht@deinternational.it

Inhalt/ Links:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

Zusendung der Informationen / Privacy:

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen.
